

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"bodensaurer Kiefern-Eichen-Mischwald am Wagrain"**

vom 20. Mai 1994

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 04. Juni 1994, geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001) -

Aufgrund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4, Art 37 Abs. 2 Ziffer 3 und Art 45 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-4-U), erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19. April 1994, Nr. 820-8632 AM 4, genehmigte

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Der Waldbestand "bodensaurer Kiefern-Eichen-Mischwald am Wagrain" wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Waldbestand umfasst die Grundstücke FISStNrn. 2519, 2519/2, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2524/2, 2524/3, 2527, 2528 und 2529 der Gemarkung Amberg.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 25.000 und M = 1 : 5.000, die Bestandteile der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen für den Naturraum "Oberpfälzer Hügelland" und das Waldgebiet "Wagrain" charakteristischen und selten gewordenen bodensauren Kiefern-Eichen-Mischwald zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften zu schützen, zu pflegen und Störungen fernzuhalten,
4. den für die Lebensgemeinschaften notwendigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit und die geomorphologische Ausbildung zu sichern,

5. zur Gliederung des Landschaftsbildes einen optisch ansprechenden Mischwald mit ausgeprägten Saumbereichen im Westen des Schutzgebietes zu erhalten und zu pflegen.

### § 3

#### Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der vom Schutz betroffenen Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
  6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  7. Nadelgehölze mit Ausnahme von *Pinus sylvestris* in Beimischung bis 20 % anzupflanzen sowie standortfremde Gehölze, die nicht dem naturnahen Kiefern-Eichen-Mischwald entsprechen, auszubringen,
  8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
  9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  10. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  11. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder sie nachteilig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen, zu verändern,
  12. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
  13. jagdliche Einrichtungen aller Art - ausgenommen Hochsitze - zu errichten,

14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die in § 4 ausnahmsweise zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen, femel- oder schirmschlagartigen Nutzung; § 3 Abs. 2 Nrn. 7, 8, 9 und 13 bleiben unberührt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt § 3 Abs. 2 Nr. 13,
3. die sachgerechte Unterhaltung der bestehenden Forst- und Rückewege,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### **§ 5**

##### **Befreiung**

- (1) Die Stadt Amberg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 6**

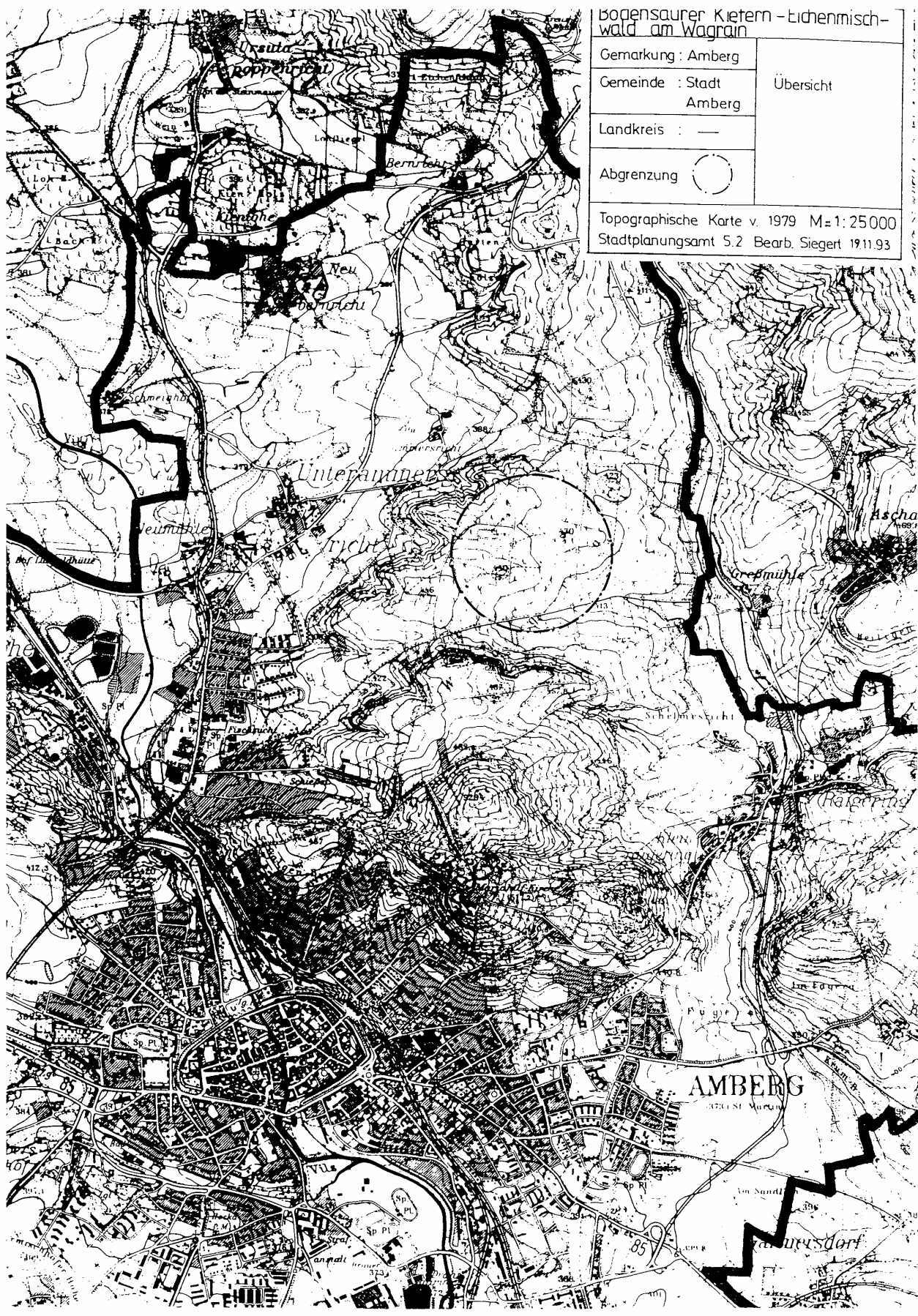
### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.


## **§ 7**

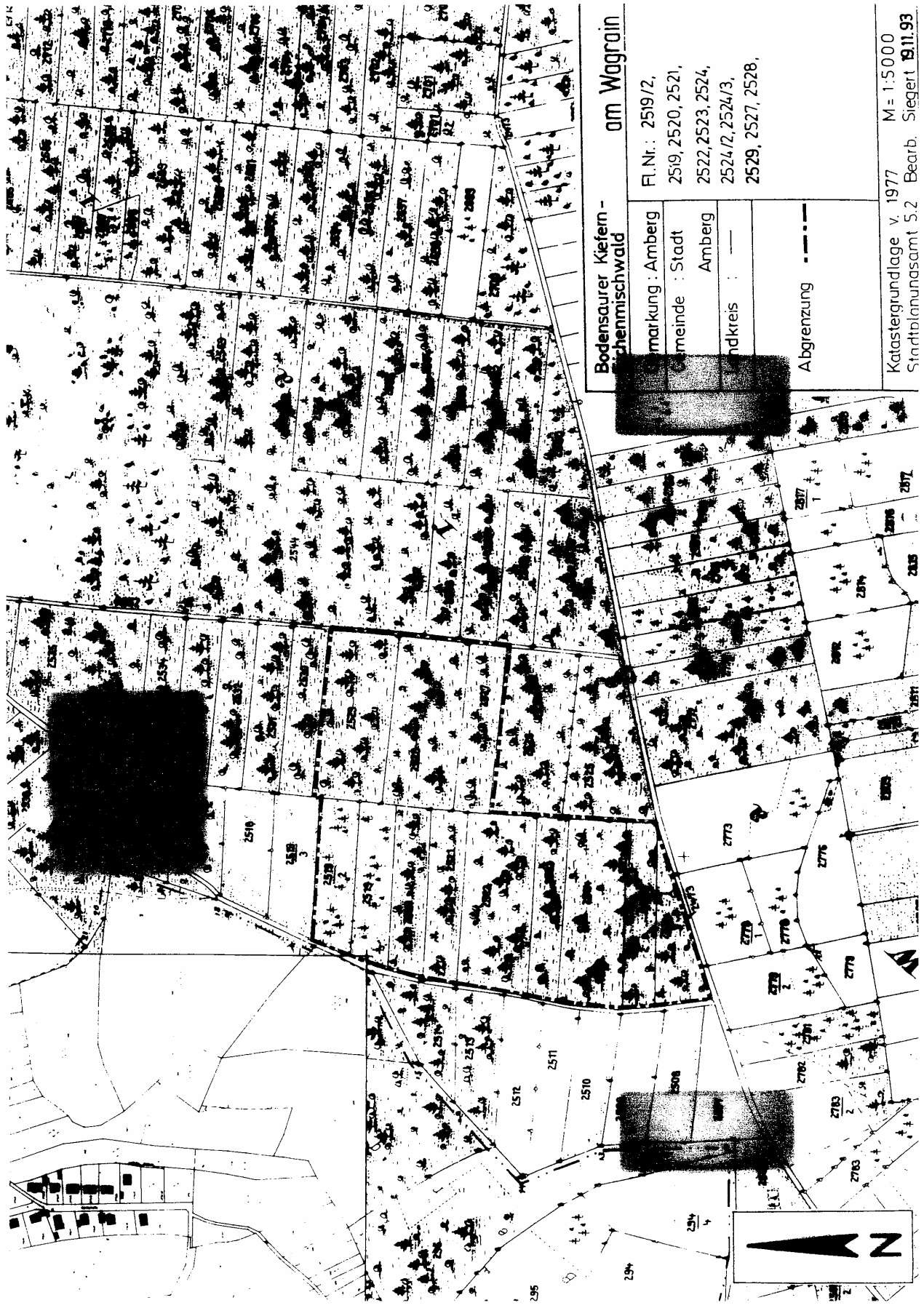
### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.



**Bodensaurer Kiefern-Eichenmischwald am Wagrain**

Gemarkung : Amberg	Übersicht
Gemeinde : Stadt Amberg	
Landkreis : —	
Abgrenzung 	
Topographische Karte v. 1979 M=1:25000 Stadtplanungsamt 5.2 Bearb. Sievert 19.11.93	



**Bodensaurer Kiefern-  
Eichenmischwald** am Wagrain

Fl. Nr. :	2519/2, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2524/2, 2524/3, 2529, 2527, 2528,
Ortsmarkung :	Amberg
Gemeinde :	Stadt Amberg
Landkreis :	—
Abgrenzung	---

Katastergrundlage v. 1977 M= 1:5000  
 Strichplanungsamt 5.2 Bearb. Siegert 19.11.93

